

Satzung der Stadt Aken (Elbe)

über die

förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt Aken"

vom 30. Januar 1992

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 10. Mai 1990 (GBl. I Seite 255) und der §§ 142 und 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IVX Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i.V.m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II Seite 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aken (Elbe) in ihrer Sitzung am 30. Januar 1992 folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Das in den nachfolgenden Bestimmungen beschriebene und abgegrenzte Gebiet weist erhebliche städtebauliche Mißstände i.S.v. § 136 Abs. 2 und 3 BauGB auf. Durch die städtebauliche Sanierungsmaßnahme sollen die erkannten städtebaulichen Mißstände beseitigt, die Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Funktionsfähigkeit des Gebiets wesentlich verbessert werden. Gleichzeitig sollen Straßen- und Platzräume, Gebäude und Freiflächen ihrer Bedeutung und Funktion entsprechend neu gestaltet werden.

Das in der Anlage 1 zu dieser Satzung zeichnerisch und in § 2 textlich abgegrenzte Gebiet wird zur Behebung städtebaulicher Mißstände durch bauliche und sonstige Maßnahmen als Sanierungsgebiet im Sinne des § 142 BauGB als Sanierungsgebiet "Altstadt Aken" förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet hat eine Größe von etwa 50 ha.

§ 2 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Sanierungsgebietes

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt die gesamte, von der ehemaligen Stadtmauer umschlossene Altstadt von Aken. Davon ausgenommen sind nur die zur Bebauung an der Nordseite der Komturstraße gehörenden Grundstücksflächen.

Historisch bedingt, liegen für die Altstadt keine Flurkarten vor. Grundlage der Planung sind Blätter der Stadtkarte, Maßstab 1:500, Stand 1964, herausgegeben 1970 vom VEB Ingenieur-Vermessungswesen Halle, und der 'Bestandsplan' vom Juli 1980, gezeichnet auf Planunterlagen des VEB Geodäsie und Kartographie Halle. Keine der verfügbaren Planunterlagen enthält Flur- oder Flurstücksbezeichnungen. Die Stadt beabsichtigt deshalb, für die Altstadt eine Neuvermessung durchführen zu lassen.

2.1 Das Sanierungsgebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Gebäudeaußenseite der Pestalozzi-Oberschule, die nach Norden verlängerte gemeinsame Grundstücksgrenze zwischen Pestalozzi-Oberschule und Burgstraße 17, die Nordgrenze der Hafenstraße und des Grundstücks Poststraße 34, durch die nördliche Außenseite der alten Stadtmauer und die Nordgrenze des Grundstücks Elbstraße 5, durch eine gedachte Linie quer zur Elbstraße zur nördlichen Außenseite der Stadtmauer, durch diese Außenseite bis zum ehemaligen nordöstlichen Turm in der Stadtmauer;
- im Osten: durch die östliche Außenseite der Stadtmauer bis zum Dessauer Tor, durch eine gedachte Linie in Verlängerung der östlichen Außenseite des Torturms über die Dessauer Straße (L 63), durch die östliche Außenseite der Stadtmauer bis zur Nordgrenze des Grundstücks Himmelreichstraße 105;

- im Süden: durch die südliche Außenseite der Stadtmauer bis zur Ritterstraße, durch die Südgrenze der Straßenparzelle der Ritterstraße, durch die Südgrenze des Grundstücks Ritterstraße 76, die Ostgrenze des Grundstücks Komturstraße 39, die Nordgrenze der Grundstücke Komturstraße 39 bis 29, durch eine gedachte verlängerte Linie über das Grundstück Komturstraße 27 bis an die Ostgrenze des Grundstücks Komturstraße 25, durch dessen Ostgrenze bis zu dessen Nordgrenze, durch die Nordgrenze der Grundstücke Komturstraße 25 und 23, durch eine gedachte verlängerte Linie bis zur Ostgrenze des Grundstücks Komturstraße 19, durch die Ost- und die Nordgrenze des Grundstücks (Kindertagesstätte), durch die Grenze zwischen Kindertagesstätte und Zentralbad, durch die nördliche Grenze der Grundstücke Komturstraße 17 bis 3, die Ostgrenze der Grundstücke Köthener Straße 58 und 59, durch eine nach Süden in der Westseite der Gebäude an der Ostseite der Köthener Straße nach Süden verlängerte gedachte Linie bis zum Schnittpunkt mit einer in der südlichen Gebäudeaußenseite des Köthener Turms nach Osten gedachten verlängerten Linie, durch diese gedachte Linie bis zur Südwestecke des Köthener Turms, durch dessen westliche Gebäudeaußenseite, durch die südliche Außenseite der Stadtmauer;
- im Westen: durch die westliche Außenseite der Stadtmauer bis zu einer nach Süden verspringenden Grundstücksgrenze der Töpferbergstraße, durch diese südliche und westliche Grenze und eine gedachte verlängerte Linie nach Norden quer zur Töpferbergstraße bis zu deren nach Norden verspringender Nordgrenze, durch diese Nordgrenze bis zur westlichen Außenseite der Stadtmauer, durch die westliche Außenseite der Stadtmauer und die Westseite des Gebäudes Weberstraße 31, durch die quer zur Weberstraße mit einem Sprung nach Westen verlaufende Grenze, durch die westliche Außenseite der Stadtmauer bis zum Burgtor, durch die südliche, westliche und nördliche Außenseite des Burgtors, durch eine gedachte Linie quer zur Burgstraße in Verlängerung der westlichen Gebäudeaußenseite der Pestalozzi-Oberschule und durch die westliche Gebäudeaußenseite der Schule.

2.2 Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften

Bei der Durchführung der Sanierungsmaßnahme werden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB angewendet.

2.3 Inkrafttreten

Diese Sanierungssatzung wird mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 143 Abs.2 BauGB rechtsverbindlich.

Aken (Elbe), den 30.01.1992

Siegel




.....
(Müller)
Bürgermeister